

Satzung

KITA-Bündnis in Baden-Württemberg

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen KITA- Bündnis BW, nach Eintragung mit dem Zusatz e. V.... Er hat seinen Sitz in Tübingen und wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist ein Bündnis von natürlichen und juristischen Personen im Erziehungswesen in Baden Württemberg, das die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen verschiedenster Trägerformen, den Trägerverbänden, dem Kultusministerium BW und anderen Unterstützern zur konstruktiven Umsetzung des Tages- Ausbaubetreuungsgesetz (TAG) und des Orientierungsplans Baden-Württemberg (OP) (im Folgenden: BW) fördert.

Zweck des Vereins ist das Wohl der Kinder und der sie Erziehenden, das im Bereich frühkindlicher Bildung über die Verbesserung der Rahmenbedingungen in Kindertageseinrichtungen erreicht werden soll.

Der Verein sieht sich als Ansprechpartner und Berater in der frühkindlichen Bildung und Erziehung und dient als Bindeglied zur Politik.

Der Verein bündelt die Interessen von Kindern, Eltern, pädagogischen Mitarbeiter/innen und Trägern und dient als Austausch- und Informationsplattform sowie als Sprachrohr für Erziehende auf Landes- sowie Bundesebene.

Der Satzungszweck wird unter anderem verwirklicht durch die Durchführung landesweiter Fachtage im Bereich Erziehung, Bildung und Betreuung, Öffentlichkeits- und Medienarbeit, Umfragen, Durchführung von Informationsveranstaltungen und KITA- Aktionstagen, regelmäßigen Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit mit bundesweiten KITA-Bündnissen und der Schaffung einer gemeinsamen Internetplattform.

- (2) Die Wahrnehmung dieser Interessen berührt die Eigenständigkeit und Satzungen der juristischen Mitglieder nicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person im Bereich Erziehung werden, die sich im Bereich Bildung, Betreuung und Erziehung, auch und besonders zur Umsetzung des OP und TAG BW engagiert.
- (2) Fördermitglied kann jeder natürliche und juristische Person gleich welcher Rechtsform werden, die diese Satzung anerkennt und bereit ist, den Verein und seine satzungsgemäßen Zwecke zu unterstützen. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Fördermitglieder können sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen und haben eine beratende Stimme auf der Mitgliederversammlung. Fördermitglieder können in den Vorstand gewählt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (4) Die Mitgliedschaft wird durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit beendet.
- (5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende.

- (6) Ein Mitglied kann bei gröblicher Verletzung seiner Pflichten gegenüber dem Verein, bei grob Verein schädigendem Verhalten und bei einem klaren Handeln gegen die Ziele des Vereins durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gegen diese Entscheidung kann der/die Betroffene Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Das entsprechende Schreiben ist innerhalb eines Monats an den Vorstand des Vereins zu richten.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Über dessen Verwendung entscheidet der Vorstand auf der Grundlage der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle 2 Jahre statt und ist vom Vorstand einen Monat vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Als fristgemäß zugegangen gilt die Einladung auch dann, wenn sie elektronisch erfolgt und wenn sie fristgemäß an die dem Verein zuletzt bekannten Kontaktadresse gesendet wurde.
- (2) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Fördermitglieder haben eine beratende Stimme. In der Mitgliederversammlung werden die Mitgliedsorganisationen jeweils durch eine/n Delegierte/n vertreten. Diese/r soll in der Regel ein vertretungsberechtigtes Mitglied des Mitgliedsvereins sein. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, wenn nicht im Einzelfall

anderes beschlossen wird.

- (4) Bei Neuwahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte eine/n Versammlungsleiter/-in und eine Protokollführung. Unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Entscheidung über die Anzahl der Vorstandsmitglieder
- b) die Wahl des Vorstandes
- c) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes
- d) die Entgegennahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts
- e) die Bestimmung der Rechnungsprüfer/innen
- f) die Entlastung des Vorstandes
- g) die Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge
- h) die Beschlussfassung zur Übernahme neuer Aufgaben
- i) der Ausschluss von Mitgliedern
- j) die Änderung der Satzung
- k) die Auflösung des Vereins

§ 9

Der Vorstand

- (1) In den Vorstand können sowohl die vertretungsberechtigten Personen ordentlicher Mitglieder als auch Fördermitglieder gewählt werden.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen und ist geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- a) Vorsitzender
 - b) Stellvertretender Vorsitzender
 - c) Schatzmeister
 - d) Beisitzer
- (3) Er ist in seiner Tätigkeit an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung

gebunden.

- (4) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Er bleibt im Amt, bis der neue Vorstand bestellt ist. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- (5) Zur gesetzlichen Vertretung sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (6) Für Rechtsgeschäfte, die den Verein mit einem Betrag von mehr als 5000 Euro belasten, bedarf der Vorstand in jedem Fall die vorherige Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Diese Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (7) Der Vorstand sowie auch jedes einzelne Vorstandsmitglied können mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung abberufen werden. In jedem Fall müssen Neuwahlen stattfinden.
- (8) Die vorzeitige Amtsniederlegung bedarf der Schriftform.
- (9) Über die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- (10) Die Einzelheiten der Vorstandsarbeit regelt die Geschäftsordnung, die sich der Vorstand gibt. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.
- (11) Die Haftung der Vorstandsmitglieder für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

§ 10

Satzungsänderung

- (1) Anträge zur Satzungsänderung müssen dem Vorstand mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit Begründung eingereicht werden.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
- (3) Satzungsänderungen, die das Registergericht oder das Finanzamt verlangen, können vom Vorstand im Sinne des §26 BGB beschlossen werden.

§ 11

Niederschriften

Über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes sind

Ergebnisniederschriften zu fertigen, die vom Vorstand oder von einer/m vor jeder Sitzung zu bestellenden Protokollführer/-in zu unterzeichnen sind.

§ 12

Auflösung und Aufhebung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung einmütig. Der Auflösungsantrag kann durch den Vorstand oder 1/3 der Mitglieder gestellt werden. Bei Auflösung, Aufhebung oder Löschung des Vereins ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken, möglichst durch Übertragung an einen Verein mit gleicher Zielsetzung, zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (2) Die Liquidation wird vom zuletzt gewählten Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren benennt.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Tübingen, den

Der Verein wurde am _____ in das Vereinsregister und der

Registernummer: _____ eingetragen.